

Leitfaden

zum Schutz von Frauen und Kindern vor Gewalt in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Stand: 12. April 2018

Inhalt

| | |
|---|----|
| I. Einleitung | 3 |
| II. Rechtliche Verpflichtung zum Gewaltschutz | 4 |
| III. Unterbringung | 5 |
| 1. Bauliche Schutzmaßnahmen | 5 |
| 2. Personelle Schutzmaßnahmen | 6 |
| 3. Organisatorische Schutzmaßnahmen | 7 |
| a) Stärkung des Wissen über Rechte und Hilfsangebote | 7 |
| b) Opferschutz und Opferhilfe | 8 |
| IV. Unterstützungs- und Beratungsstellen außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen | 10 |

I. Einleitung

Mehr als ein Drittel der Menschen, die in unserem Bundesland Zuflucht suchen, sind Frauen und Kinder. Diese sind schon allein aufgrund von Flucht, Heimatlosigkeit und Traumatisierung schutzbedürftig. Häufig wurden diese Menschen in ihren Herkunftsländern bzw. auf der Flucht mit Gewalt konfrontiert.

Sachsen-Anhalt unternimmt erhebliche Anstrengungen, um die Situation der Menschen, die hier Zuflucht und Schutz vor Krieg, Gewalt und Vertreibung suchen, so gut wie möglich zu gestalten.

Ziel dieses Leitfadens ist es, die in den Landesaufnahmeeinrichtungen untergebrachten Frauen und Kinder vor den Gefahren von Gewalt, Bedrohungen und sexuellen Übergriffen durch Partner¹, Bewohner oder Personal zu schützen, damit ihre Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Unterbringungsbedingungen, die Risikofaktoren für Gewaltstraftaten bzw. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen, sollen minimiert werden. Darüber hinaus müssen traumatisierte Menschen gut betreut und bei der Verarbeitung ihrer Gewalterfahrungen angemessen unterstützt sowie medizinisch und therapeutisch begleitet werden.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat daher im Zusammenwirken mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration, sowie betroffenen Interessenverbänden diesen Leitfaden erarbeitet.

Um die benannten Ziele zu erreichen, sind die nachfolgenden Rahmenbedingungen zugunsten von Frauen und Kindern durch die Landesaufnahmeeinrichtungen und das Landesverwaltungsamt zu erfüllen. Sobald sich das Land Dritter bedient, um Landesaufnahmeeinrichtungen zu betreiben, sollen diese Standards Bestandteil der mit den Betreibern zu schließenden Verträge und damit Voraussetzung für den Betrieb von Landesaufnahmeeinrichtungen sein.

Die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen wird durch das Ministerium für Inneres und Sport zu gegebener Zeit evaluiert werden. Der Leitfaden ist zu bewerten und bei Bedarf zu aktualisieren.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen mitgemeint.

Durch ihre erhöhte Vulnerabilität gelten Frauen und Kinder als besonders schutzbedürftig. Der Leitfaden konzentriert sich in seinen Ausführungen auf die besondere Situation dieses Personenkreises innerhalb der Gruppe der schutzbedürftigen Personen.

Die hiermit für die Landesaufnahmeeinrichtungen festgelegten Maßnahmen sollen den Aufnahmekommunen als Empfehlung für die Unterbringung von ihnen nach dem Aufnahmegesetz zugewiesenen Frauen und Kindern dienen.

II. Rechtliche Verpflichtung zum Gewaltschutz

Sachsen-Anhalt ist verpflichtet, der speziellen Situation schutzsuchender Frauen und Kinder bei der Unterbringung in Landesaufnahmeeinrichtungen Rechnung zu tragen.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus der EU-Aufnahmerichtlinie², welche Mindestanforderungen für die Aufnahme von Asylsuchenden in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union formuliert. Die EU-Aufnahmerichtlinie definiert zahlreiche konkrete Anforderungen an den Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. So haben Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Abs. 4 geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt (einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen) verhindert werden.

Die EU-Aufnahmerichtlinie sieht in Artikel 31 Abs. 1 vor, dass die Mitgliedstaaten bis zum 20. Juli 2015 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um den Regelungen der Richtlinie nachzukommen. Bisher ist eine Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht noch nicht erfolgt.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH kommt der Richtlinie gleichwohl eine unmittelbare innerstaatliche Wirkung zu. Sie begründet subjektive Rechte des Einzelnen gegenüber dem unterbringenden Bundesland.

² Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen

III. Unterbringung

Ziel des Landes ist es, die Landesaufnahmeeinrichtungen so zu gestalten, dass Konflikte in den Unterkünften vermieden werden können. Hierbei steht die Vermeidung von Gewalt gegen Frauen und Kinder im Vordergrund. Insbesondere für schutzsuchende Kinder muss für die Zeit der Unterbringung eine sichere und gesunde Entwicklung gewährleistet werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden folgende bauliche, organisatorische und personelle Schutzmaßnahmen ergriffen.

1. Bauliche Schutzmaßnahmen³

Das Land strebt die sichere Unterbringung von Frauen und Kindern durch entsprechende baulich-räumliche Voraussetzungen an. Ziel ist es, einheitliche Standards für alle vorgehaltenen Landesaufnahmeeinrichtungen sicherzustellen. Hierbei muss neben den Innenräumen der Unterkünfte auch eine sichere Gestaltung des Außenbereichs im Fokus stehen.

Beengte räumliche Verhältnisse können gewalttätige Übergriffe befördern oder begünstigen. Daher soll den untergebrachten Frauen ein ausreichendes Maß an Privatsphäre zur Verfügung gestellt werden, um eine eigenständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Für allein reisende Frauen und Kinder sollen daher abgetrennte gut erreichbare Bereiche mit separaten und abschließbaren Rückzugsräumen zum Schutz der Privatsphäre vorgehalten werden.

Daneben sollen geschlechtergetrennte, nicht einsehbare, jedoch ausreichend beleuchtete und abschließbare Sanitäreinrichtungen (Dusch- und Toilettenbereiche) zur Verfügung stehen, welche sich in unmittelbarer Nähe zu den Räumlichkeiten, in denen Frauen und Kinder untergebracht sind, befinden. Sollte eine bauliche Umsetzung nicht realisiert werden können, sind entsprechende organisatorische Schutzmaßnahmen (z. B. unterschiedliche Nutzungszeiten) zu ergreifen.

³ Hinweis an Aufnahmekommunen: Das BMFSFJ fördert über die KfW-Bankengruppe im Rahmen des Programms Nr. 208 „IKK - Investitionskredit Kommunen“ bauliche Schutzmaßnahmen, insbesondere für Frauen und Kinder, in zentralen und dezentralen Flüchtlingsunterkünften durch besonders verbilligte Kredite. Das Programm hat ein Gesamtvolumen von bis zu 200 Mio. Euro, Die Kredite für die Städte und Gemeinden werden in der Reihenfolge der Antragsengänge zugesagt. Weitere Informationen werden auf www.kfw.de vorgehalten.

Ferner sind Gelegenheiten für Freizeitbeschäftigungen, einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, in den Räumlichkeiten sowie zu Aktivitäten im Freien sicherzustellen. Darüber hinaus wird die gesonderte Vorhaltung von Begegnungs- und Kommunikationsräumen für weibliche Schutzsuchende angestrebt.

Mütter, die auf sich alleingestellt sind, sollen alle erforderlichen Arztbesuche, BAMF-Termine oder Gesprächs- und Therapiemaßnahmen ungestört wahrnehmen können. Daher soll in den Landesaufnahmeeinrichtungen eine Kinderbetreuungsmöglichkeit vorgehalten werden. Es sind geeignete Funktionsräume vorzuhalten, in denen u. a. Einzelberatungen von Fachdiensten sachgerecht durchgeführt werden können.

Darüber hinaus sind die Zugangs- und Außenbereiche der Landesaufnahmeeinrichtungen sicher zu gestalten. Sicherheitsaspekte sind insbesondere bei der Ausgestaltung von Beleuchtung, Wegeführung und Umfriedung des Geländes zu berücksichtigen. Die vom Landeskriminalamt erstellten Handlungsempfehlungen über sicherungstechnische Maßnahmen für Unterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber und andere ausländische Staatsangehörige sind zu berücksichtigen.

2. Personelle Schutzmaßnahmen

Das in Landesaufnahmeeinrichtungen eingesetzte Betreuungspersonal muss hinsichtlich der Bedürfnisse der untergebrachten Personen adäquat ausgebildet sein⁴, sich fortbilden und ist an die Schweigepflicht gebunden.

Das Betreuungspersonal soll ferner persönlich und fachlich für die ausgeübte Tätigkeit geeignet sein und möglichst über ausreichend Sensibilität in der Arbeit mit besonders Schutzbedürftigen verfügen. Es ist eine angemessene Zahl an weiblichen Fachkräften zum Betreiben der Einrichtung vorzuhalten, damit die untergebrachten Frauen im Notfall sofort Kontakt zu gleichgeschlechtlichen Gesprächspartnerinnen aufnehmen können. Die jeweiligen Mitarbeiter/-innen sollten wenn möglich Erfahrungen mit Kriseninterventionen und psychischen Stabilisierungen haben und auf die besonderen Bedarfe der Frauen und Kinder eingehen können.

Die eingesetzten Heimleitungen sollen ferner über Leitungserfahrung und eine berufsbezogene Qualifikation verfügen.

⁴ vgl. auch Art. 25 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie.

Um besonders schutzbedürftigen Personen in ausreichendem Umfang Hilfe und Unterstützung im Falle von Misshandlung und sexueller Gewalt zu gewähren, soll in den Landesaufnahmeeinrichtungen sowohl weibliches als auch männliches Wachschutzpersonal zum Einsatz kommen. Es soll sichergestellt werden, dass zu jeder Zeit zumindest eine weibliche Mitarbeiterin des Sicherheitsdienstes in der Einrichtung im Dienst ist. Es ist ferner darauf zu achten, dass gemäß § 34a Abs. 1, Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 9 Nr. 1 Bewachungsverordnung (BewachV) für die Durchführung von Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigt werden, die zuverlässig sind⁵.

Zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung eines qualitativ hochwertigen Betreuungsstandards sollen dem Einrichtungspersonal Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden, die auf deren jeweilige Befugnisse bzw. Kompetenzen zugeschnitten sind. Die Wissenskompetenz bei haupt- und ehrenamtlichen Fachkräften über Phänomen, Auswirkung und Prävention von Gewalt in Paarbeziehungen soll gefördert werden.

3. Organisatorische Schutzmaßnahmen

a) Stärkung des Wissens über Rechte und Hilfsangebote

Untergebrachte Frauen sind über die Rechte von Kindern und Frauen in Fällen von Gewalt oder bei sexuellen Übergriffen aufzuklären und darüber zu informieren, an wen sie sich im Notfall wenden können. Die untergebrachten Frauen sind zu fördern und zu motivieren, sich gegenüber Grenzüberschreitungen zu schützen sowie Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Frauen sollen auf das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für von Gewalt betroffene Frauen hingewiesen werden. Über die Nutzung von Hilfeeinrichtungen, Frauenhäusern und der Hotline „Gewalt gegen Frauen“ bei Betroffenheit von Gewalt in Paarbeziehungen ist zu informieren.

Diese Informationen sind in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen wie zum Beispiel durch Aushänge, das Auslegen von Flyern sowie die Durchführung von regelmäßigen Informationsveranstaltungen. Über mehrsprachige Hinweise sollen die vor Ort zur Verfügung stehenden Ansprechpersonen, die Kontaktaufnahmemöglichkeiten wie auch die verschiedenen Hilfsangebote bekannt gemacht werden.

⁵ vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 22. Oktober 2015, 34.4-A 12235-24.13.2: Aufnahmegesetz: Einsatz von Bewachungsunternehmen in Unterkünften für Ausländerinnen und Ausländer nach § 1 AufnG.

Ziel muss es sein, besonders schutzbedürftige Personen zu jeder Zeit umfassend und sicher darüber zu informieren, was sie tun können und bei wem sie sich entsprechende Unterstützung holen können.

Die Möglichkeit sich einer Person anzuvertrauen, muss jederzeit getroffen werden können. Es sollte organisatorisch sichergestellt werden, dass die Frauen und Kinder feste Ansprechpersonen, in der Regel die sie betreuenden pädagogischen Fachkräfte, haben.

Darüber hinaus sollten die Partner der untergebrachten Frauen bedarfsbezogen in die Präventionsmaßnahmen eingebunden werden. Es soll u. a. Wissen über die strafrechtliche Bedeutung und Folgen von (sexualisierter) Gewalt gegen Frauen vermittelt werden.

b) Opferschutz und Opferhilfe

Außerdem sind organisatorische Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um ein bestmögliches Maß an Opferschutz und Opferhilfe zu gewährleisten.

Jedem Verdacht auf Gewalt gegen Frauen und Kinder muss nachgegangen werden. Haben sich Fälle von sexueller Belästigung, häuslicher oder sexualisierter Gewalt ereignet, steht in erster Linie geschultes Betreuungspersonal zur Verfügung, um angemessen zu reagieren und den Betroffenen entsprechende Hilfen und Unterstützung zu geben.

Dabei stehen die gesundheitliche Versorgung der Betroffenen (einschließlich pränataler und postnataler Fürsorge bzw. bei Schwangerschaftsabbrüchen) sowie die räumliche Trennung von dem/der mutmaßlichen Täter im Vordergrund. Bei Bedarf soll zudem Kontakt zu regionalen Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen hergestellt werden. Der Einrichtungsleitung und seinen Mitarbeitern sollten die einzuleitenden Schritte stets präsent und Ansprechpartner bekannt sein.

Daher ist ein Notfallplan zu entwickeln, aus dem klar hervorgeht, was im Einzelfall zu tun ist. Es sind standardisierte Verfahrensweisen für Verdachtsfälle auf Gewalt und für solche Fälle aufzunehmen, in denen in der Einrichtung eine Gewalttat stattgefunden hat. Der Zugang zum „Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen“, als zentralem Beratungsinstrument, muss zu jeder Zeit sichergestellt werden.

Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass alle Maßnahmen in Absprache mit den Betroffenen geschehen, beziehungsweise dass diese mit eingebunden und gegebenenfalls

auch über verschiedene Möglichkeiten informiert werden. Bei minderjährigen Schutzsuchenden müssen die Maßnahmen unter Einbeziehung der Eltern bzw. des bestellten Vormunds erfolgen.

Um Frauen und Kinder vor gewalttätigen Personen zu schützen, stehen je nach Eskalationsstufe innerhalb der Krisensituation, mehrere organisatorische Schutzmaßnahmen als Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Als mildestes Mittel kommt zunächst das Hausverbot in Betracht, das eine wichtige Rolle zum sofortigen Schutz betroffener Frauen und Kinder darstellt. Unter dem Hausverbot versteht man das ausdrückliche Untersagen des Eindringens und Verweilens in einer Wohnung, in Geschäftsräume oder auf das Grundstück eines anderen, der über das Hausrecht verfügt.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes steht das Hausrecht der jeweiligen Einrichtungsleitung zu, welche das Hausrecht auf nachgeordnete Mitarbeitende delegieren kann. Wer im konkreten Fall das Hausrecht ausüben darf, ist innerbetrieblich zu regeln.

In den Landesaufnahmeeinrichtungen kann bei einem Verstoß gegen die Hausordnung oder Störung des ordnungsgemäßen Betriebes ein Hausverbot ausgesprochen werden. Ermächtigungsgrundlage stellen dabei die jeweiligen Satzungen bzw. Hausordnungen dar, die daher alle erforderlichen Maßnahmen zur Ausübung des Hausrechts konkret benennen sollen. Bei Zuwiderhandlungen gegen das Hausverbot kann der Straftatbestand des Hausfriedensbruchs nach § 123 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt und mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden. Diejenige Person, die das Hausrecht ausübt ist - zumindest mittelbar - grundrechtsverpflichtet, da sie eine öffentliche-rechtliche Aufgabe wahrnimmt. Sie kann also weder das öffentlich-rechtliche noch das privatrechtliche Hausrecht frei oder gar willkürlich nach Belieben ausüben, sondern muss bei der Erteilung von Hausverboten die Grundrechte aller Bewohnerinnen und Bewohner (so auch der gewalttätigen Person) sowie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachten.

Bei einer akuten Gewaltanwendung, welche nicht durch die Anordnung eines Hausverbots beendet werden kann, sollte neben dem eigenen Sicherheitsdienst die Polizei verständigt werden.

In Sachsen-Anhalt ist die spezielle Befugnis zur Wohnverweisung für die Polizei und/ oder die Ordnungsbehörden in § 36 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) geregelt. Danach kann die gewalttätige Person, sofern dies zur Abwendung einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit erforderlich ist, kurzfristig in Polizeigewahrsam genommen werden, und/ oder es kann eine Strafanzeige wegen Körperverletzung, Nötigung oder anderer Straftaten gestellt werden. Darüber hinaus ermächtigt das SOG LSA die Behörden, flankierende Maßnahmen gegen die gewalttätige Person anzuordnen (z. B. Kontakt-, Näherungs- und Betretungsverbote bzw. Platzverweisungen).

Die voranstehenden Maßnahmen bedingen im Einzelfall, dass für die betroffene Person und/ oder den Täter eine Unterbringung an einem anderen Erstaufnahmestandort vorgenommen werden muss. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob ein unverzüglicher Umzug der betroffenen Frau (u. U. gemeinsam mit ihren Kindern) in ein Frauenhaus oder das Frauenflüchtlingshaus zweckmäßig ist.

Die Prüfung und Entscheidung über zu treffende Maßnahmen des Opferschutzes bzw. der Opferhilfe obliegt der jeweiligen Landesaufnahmeeinrichtung. Das Landesverwaltungsamt ist im Einzelfall nachrichtlich zu unterrichten, sofern eine Verlegung einer untergebrachten Person Gegenstand von Schutzmaßnahmen ist.

IV. Unterstützungs- und Beratungsstellen außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen

Bereits im Januar 2016 haben die Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e. V. und die Integrationsbeauftragte der Landesregierung Sachsen-Anhalt eine in acht Sprachen gefasste Broschüre (sog. „INFO-GUIDE“) für alle Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen des Landes herausgegeben. Diese enthält u. a. Informationen zur Erstaufnahme und zum Asylverfahren sowie Darstellungen zum Alltagsleben und zu Grundwerten des Zusammenlebens in Deutschland (insbesondere zu Menschenrechten und Geschlechtergerechtigkeit). Zudem werden speziell für die Landesaufnahmeeinrichtung in Halberstadt die Zuständigkeiten, Räumlichkeiten und Abläufe erläutert.

Darüber hinaus stehen den besonders schutzbedürftigen Frauen und Kindern die in der Anlage benannten Anlaufstellen bzw. Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Die notwendige Informationsweitergabe erfolgt durch das eingesetzte Betreuungspersonal im Rahmen der implementierten Sozialarbeit.

Anlage: Unterstützungs- und Beratungsstellen außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen

1. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet Betroffenen erstmals die Möglichkeit, sich bundesweit zu jeder Zeit anonym, kompetent, sicher und barrierefrei beraten zu lassen. Die Mitarbeiterinnen stehen hilfesuchenden (auch transgeschlechtlichen) Frauen vertraulich zur Seite und leiten sie bei Bedarf an die passenden Unterstützungsangebote vor Ort weiter. Das dauerhafte Angebot des Hilfetelefons ist kostenfrei, rund um die Uhr erreichbar und wird darüber hinaus bei Bedarf mehrsprachig angeboten. Zudem richtet sich das Hilfetelefon nicht nur an die unmittelbar Betroffenen, sondern zugleich auch an Menschen aus ihrem sozialen Umfeld und Personen, die beruflich oder ehrenamtlich gewaltbetroffene Frauen beraten, behandeln oder unterstützen. Das bundesweite Hilfetelefon ist beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) in Köln eingerichtet.

Telefonnummer: 08000 116 016

2. Frauenhäuser in Sachsen-Anhalt

Von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder können zu jeder Tages- und Nachtzeit eine geschützte Unterbringung und Hilfe in Frauenhäusern bekommen. Ungeachtet dessen, dass ihnen ein eigener Wohnbereich zur Verfügung gestellt wird, erhalten sie dort auch individuelle Hilfe und Unterstützung bei der Wohnungssuche und rechtlichen Beratung. Diese ist dabei nicht an einen Frauenhausaufenthalt gebunden, sondern erfolgt vielmehr wunschgemäß auch anonym und außerhalb des Frauenhauses. Die Mitarbeiterinnen unterliegen hinsichtlich der ihnen dabei mitgeteilten persönlichen Verhältnisse und Problemlagen einer Schweigepflicht.

Frauen, die aus unterschiedlichen Gründen nach einer Alternative zu einem Frauenhaus - Aufenthalt suchen, können das ambulante Beratungsangebot in Anspruch nehmen. Die ambulante Beratung der Beratungsstellen der Frauenhäuser ist kostenfrei und vertraulich. Unterstützung wird bei sozialen, wirtschaftlichen, medizinischen und rechtlichen Angelegenheiten und bei der Wahrnehmung der elterlichen Sorge und Umgangsregelung in Kooperation mit den zuständigen Beratungsstellen im Netzwerk und dem Jugendamt angeboten.

Telefonnummern:

| | |
|-------------------------|--|
| Altmarkkreis Salzwedel: | Tel.-Nr.: 03901 424859 |
| Aschersleben: | Tel.-Nr.: 03473 9510 oder 0152 02893528 |
| Ballenstedt: | Tel.-Nr.: 03948 38685 oder 0171 8537459 |
| Bernburg: | Tel.-Nr.: 03471 311135 oder 0163 1782928 |
| Bitterfeld-Wolfen: | Tel.-Nr.: 03494 31054 |
| Burg: | Tel.-Nr.: 03921 2140 |
| Dessau-Roßlau: | Tel.-Nr.: 0340 512949 |
| Halle (Saale): | Tel.-Nr.: 0345 4441414 oder 0345 2215736 |
| Köthen: | Tel.-Nr.: 03496 429523 |
| Magdeburg: | Tel.-Nr.: 0391 55720114 oder 0152 23426634 |
| Merseburg: | Tel.-Nr.: 03461 211005 oder 0172 8717470 |
| Sangerhausen: | Tel.-Nr.: 03464 570072 |
| Staßfurt: | Tel.-Nr.: 03925 302595 oder 0162 1599741 |
| Stendal: | Tel.-Nr.: 03931 715249 |
| Weißenfels: | Tel.-Nr.: 03443 802647 oder 0171 5404844 |
| Wernigerode: | Tel.-Nr.: 03943 654512 oder 0173 2099700 |
| Wittenberg: | Tel.-Nr.: 03491 667827 oder 0177 6020280 |
| Wolmirstedt: | Tel.-Nr.: 039201 709765 oder 0175 2763313 |
| Zeitz: | Tel.-Nr.: 03445 772397 oder 0160 6484913 |

3. Flüchtlingsfrauenhaus Sachsen-Anhalt

Für alleinreisende Frauen und deren Kinder mit Gewalterfahrungen oder besonderem Schutzbedarf gibt es in Halle (Saale) das Flüchtlingsfrauenhaus Sachsen-Anhalt. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine gültige Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung. Hier erhalten sie ebenfalls Schutz vor Übergriffen und Unterstützung beim Aufbau eines selbstbestimmten Lebens, bei der persönlichen Krisenintervention und Alltagsbewältigung.

Im Gegensatz zu den Frauenhäusern stellt das Flüchtlingsfrauenhaus jedoch keine Not- bzw. Erstaufnahmestation mit Kriseninterventionsmöglichkeiten für weibliche Flüchtlinge mit Gewalterfahrung dar, da es konzeptionell nicht als „Schutzhaus“ sondern als „offene Einrichtung“ erbaut worden ist.

Kontaktadresse

Flüchtlingsfrauenhaus Halle (Saale)

Postfach 11 05 08

06019 Halle (Saale)

Tel.: 0345 523 8115

E-Mail: ffh@dibomedia.de

4. Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking

Oberstes Ziel der Arbeit der Interventionsstellen ist, den Schutz betroffener Frauen und Männern zu verbessern. Von häuslicher Gewalt und Stalking Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, bedrohliche Situationen abzuwenden, Gewalt nicht länger zu erdulden und sie werden ermutigt, ihr Leben wieder selbstbestimmt in die Hand zu nehmen.

Die Interventionsstellen praktizieren eine zugehende Beratung und sind somit eine unverzichtbare Ergänzung in der Interventionsarbeit. Sie sind ein Bindeglied in der Kette staatlicher Interventionen bei häuslicher Gewalt und Stalking zwischen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und der Polizei, den zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten und weiterführender Beratungs- und Unterstützungsangebote. Die schnelle fachspezifische opferparteiliche Beratung gewährleistet, dass gewaltbetroffene Frauen und Männer zivilrechtliche Möglichkeiten der Gefahrenabwehr für sich nutzen können.

Die Interventionsstellen informieren umfassend über die Rechte und Möglichkeiten des Opferschutzes und helfen insbesondere denen, die auf Grund der Traumatisierung nicht von sich aus den Schritt in eine Beratungsstelle, zur Anwältin/ zum Anwalt ihres Vertrauens oder ins Frauenhaus schaffen. Dieser neue, pro-aktive Beratungsansatz erreicht mit seiner auf die Menschen zugehenden Spezifik gerade die Betroffenen, die aufgrund ihrer Misshandlungsgeschichte nicht mehr aktiv Unterstützung für sich suchen können. Es besteht aber auch die Möglichkeit der Beratung für Betroffene und Angehörige oder Freunde, die aus eigener Initiative Hilfe und Beistand suchen oder die durch andere Einrichtungen an die Interventionsstelle vermittelt werden. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

Ein weiteres vorrangiges Ziel der Interventionsarbeit ist es, durch gezielte Fortbildungen und Kooperationen die Fach- und Handlungskompetenz aller mit häuslicher Gewalt befassten Einrichtungen und Institutionen zu erhöhen. Die kontinuierliche Netzwerk-, Gremien- und

Öffentlichkeitsarbeit im jeweiligen Einzugsbereich trägt ganz wesentlich zur Sensibilisierung, Aufklärung und Prävention bei der Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking bei.

Kontaktadressen

Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Dessau-Roßlau

Johannisstraße 14 a
06846 Dessau-Roßlau
Tel./Fax: 0340 21 65 100
Mobil: 0177 78 44 072
E-Mail: Intervention.dessau@spi-ost.de

Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Halle

Trakehner Straße 20
06124 Halle (Saale)
Tel.: 0345 68 67 907
Fax: 0345 68 67 845
Mobil: 0176 10 03 52 62
E-Mail: interventionsstelle-halle@web.de

Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Magdeburg

über Sozial- und Wohnungsamt
Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg
Tel.: 0391 61 06 226
Fax: 0391 61 06 227
Mobil: 0176 25 34 51 32
E-Mail: interventionsstelle@gmx.net

Interventionsstelle häusliche Gewalt und Stalking Stendal

Bruchstraße 1
39576 Stendal
Tel.: 03931 70 01 05
Fax: 0931 21 02 21
Mobil: 0176 52 11 52 90
E-Mail: miss-mut.stendal@web.de

5. Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt

In Sachsen-Anhalt gibt es vier Fachberatungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt, jeweils in Stendal, Magdeburg, Dessau-Roßlau und Halle (Saale). Die Beratungsstellen blicken auf langjährige Erfahrungen im Bereich der Unterstützung von betroffenen Mädchen, Jungen, Frauen und Männern zurück.

Sexualisierte Gewalt, v.a. gegen Mädchen und Frauen, ist ein weit verbreitetes Problem. Art und Ausmaß unterschiedlicher Gewalthandlungen, insbesondere sexualisierter Gewalt, beginnen oft schon in der Kindheit. Betroffene mit sexualisierten Gewalterfahrungen finden in den Fachberatungsstellen individuelle Beratung und Unterstützung.

Traumatische Erfahrungen, wie z.B. erlebte sexualisierte Gewalt, fügen den Betroffenen oft seelische Schäden zu, die zu langanhaltenden psychischen Störungen führen können. Aber nicht nur die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen ist gefährdet, die Erfahrungen prägen auch Beziehungen und Partnerschaften. Dabei sind häufig multiple Problemlagen zu beobachten. Die Betroffenen übernehmen die Verantwortung für die erlebte Gewalt. Die erste Hürde ist es, die eigene Sprachlosigkeit zu überwinden. Durch das vorherrschende Redeverbot ist es vielen erst im Erwachsenenalter möglich, über die in der Kindheit erlebte Gewalt zu sprechen. Die Folgen sind individuell unterschiedliche psychische, physische und psychosomatische Störungen, wie Ängste, (Auto-)Aggressionen, Essstörungen, Depressionen, sozialer Rückzug, Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch.

Hauptaufgaben der Mitarbeiterinnen sind u.a. die traumasensible, stabilisierende Beratung für Betroffene und deren Unterstützungspersonen, Informationen zum und ggf. Begleitung im Strafverfahren sowie Vermittlung in Psychotherapie bzw. zu anderen Ansprechpartner*innen im Hilfenetzwerk. Neben der Beratung sind auch Fortbildungs- und Präventionsangebote sowie Öffentlichkeits- und Netzwerktätigkeit ein wichtiger, fester Bestandteil der Arbeit

Die Beratung erfolgt hauptsächlich persönlich, aber auch telefonisch sowie per E-Mail. Sie ist kostenfrei, auf Wunsch anonym, zudem unterliegen die Mitarbeiterinnen der Schweigepflicht.

Kontaktadressen

Miß-Mut-e. V. Stendal

Bruchstraße 1

39576 Hansestadt Stendal

Tel. und Fax: 03931 21 02 21

Mobil: 0176 52 11 52 90

E-Mail: miss-mut.Stendal@web.de

Wildwasser Magdeburg e. V.

Ritterstr. 1

39124 Magdeburg

Tel.: 0391 25 15 417

Fax: 0391 25 15 418

E-Mail: info@wildwasser-magdeburg.de

Wildwasser Halle e. V.

Große Steinstraße 61-62

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 52 30 028

Fax: 0345 54 83 406

E-Mail: wildwasser-halle@t-online.de

Wildwasser Dessau e. V.

Törtener Str. 44

06842 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 22 06 924

E-Mail: wildwasser-dessau@t-online.de

6. AWO-Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt

Mädchen und Frauen, die von Frauenhandel, Zwangsverheiratung oder ehrbezogener Gewalt bedroht oder betroffen sind, unterstützt die Fachstelle Vera vom AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle verfügen landesweit über langjährige Erfahrung hinsichtlich interkultureller Kompetenz sowie der Beratung und Begleitung von Frauen, die Opfer spezifischer Gewalt geworden sind und sich in besonderen Gefährdungslagen befinden. Landesweit bieten die Mitarbeiterinnen der

Fachstelle Betroffenen psychosoziale Beratung und Begleitung sowie Krisenintervention, Unterstützung bei der Klärung von aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragestellungen, die Organisation einer sicheren und anonymen Unterbringung, Beratung und Begleitung im Anonymisierungsprozess, Begleitung im Ermittlungs- und Strafverfahren sowie vor Gericht, die Vermittlung an andere Fachdienste sowie die Organisation und Unterstützung bei der Ausreise und Vermittlung von Hilfsangeboten in den Herkunftsländern. Die Beratungen sind mobil, anonym, kostenfrei und vertraulich. Mit Unterstützung von Dolmetschern werden die Beratungen auch muttersprachlich durchgeführt.

Kontaktadresse

AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

VERA – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt

Klausenerstraße 17

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 40 153 71

Fax: 0391 40 153 72

Mobil: 0170 68 09 474 & 0170 31 01 367

E-Mail: vera@awo-sachsenanhalt.de

Web: www.awo-sachsenanhalt.de

7. Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt (PSZ)

Das Psychosoziale Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt (PSZ) bietet psychologische Beratung, Therapie, psychosoziale Gruppen sowie begleitende Sozialberatung an.

Ein Schwerpunkt der Arbeit ist die klinisch-psychologische Praxis mit Flüchtlingskindern, -jugendlichen und -familien, die Verfolgung, Gewalt und Folter überlebt haben. Dabei werden sowohl die kulturellen Hintergründe als auch die sprachlichen Bedürfnisse berücksichtigt.

Die Angebote sind kostenlos und können - unabhängig vom Aufenthaltsstatus - in Anspruch genommen werden. Bei Bedarf kann kostenlos ein/e Dolmetscher/in hinzugezogen werden. Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des PSZ der Schweigepflicht unterliegen, werden alle Gespräche streng vertraulich behandelt.

Angebote der psychologischen Beratung und Therapie:

- psychologische Beratung und Begleitung
- Stabilisierung, Ressourcen-Arbeit
- Körpertherapie, Entspannung
- Traumatherapie, Trauerarbeit
- Psychosoziale Gruppen
- Psychologische Diagnostik, Stellungnahmen

Angebote der Sozialberatung (für PSZ-Klientinnen, Klienten und deren Angehörige)

- Fragen zum Asylverfahren, Aufenthalt und zu Sozialleistungen
- Antragstellung, Erklärung von Bescheiden, Kontakte zu Behörden
- Vermittlung zu Ärzten und Rechtsanwälten
- Angelegenheiten des Alltags (u. a. Wohnung, Schule, Arbeit)

Das PSZ hat zwei Standorte, jeweils einen in Halle (Saale) und in Magdeburg und ist Mitglied der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer BAfF e. V.

Kontaktadressen

PSZ Halle (Saale)

Marienstr. 27a

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-2125768

Fax: 0345-20 36 9137

E-Mail: kontakt@psz-sachsen-anhalt.de

PSZ Magdeburg

Annastraße 26

39108 Magdeburg

Tel.: 0391-6310 98 07

Fax: 0391-50676985

E-Mail: kontakt@psz-sachsen-anhalt.de

8. online-Ratgeber und anonyme Beratungszentren für Kinder und LSBTTI

Sollten LSBTTI lieber anonym bleiben wollen, finden Sie in Halle (Saale) und in Magdeburg Hilfe und Unterstützung. Über diese Kontakte erhalten Sie auch weiterführende Informationen rund um das Thema Bisexualität, Homosexualität, Trans- und Intergeschlechtlichkeit.

AIDS-Hilfe Sachsen-Anhalt Nord e. V.

Am Polderdeich 57
39124 Magdeburg
Tel.: 0391 535 769-0
Fax: 0391 535 769-20
E-Mail: info@aidshilfesachsenanhaltsnord.de

AIDS-Hilfe Halle/Sachsen-Anhalt Süd e. V.

Böllberger Weg 189
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 - 58 212 71
Fax: 0345 - 58 212 73
E-Mail: vorstand@halle.aidshilfe.de

Begegnungs- und Beratungs-Zentrum "Lebensart" e. V.

Fachzentrum für geschlechtlich-sexuelle Identität

Beesener Straße 6
06110 Halle (Saale)
Tel.: 0345 202 33 85
Fax: 0345 68 23 59 87
E-Mail: bbz@bbz-lebensart.de

Dornorsa e.V.

Frauzentrum Weiberwirtschaft

Karl-Liebknecht-Straße 34
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345 202 43 31
Fax: 0345 202 43 31
E-Mail: fzweiberwirtschaft@arcor.de

Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum der Caritas
und Beratungsstelle der Caritas für gleichgeschlechtliche Lebensweisen

Karl-Schmidt-Str. 5c

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 5 20 94 02

Fax: 0391 5 20 94 03

E-Mail: schulze@caritas-ikz-md.de

Lesben- und Schwulenverband Deutschland (LSVD),

Landesverband Sachsen-Anhalt

Landesgeschäftsstelle

Postfach 19 06

39009 Magdeburg

Tel.: 03 91 5432569

Fax.: 03 91 5619762

E-Mail: sachsen-anhalt@lsvd.de

Unter www.kinderschutz-sachsen-anhalt.de stehen darüber hinaus online-Ratgeber zu den Themen Vernachlässigung, Kindesgefährdung und sexueller Missbrauch bereit.

9. Aufsichtsbehörde

Das Landesverwaltungsamt ist mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber und die Landesaufnahmeeinrichtungen betraut.

Kontaktadresse:

Landesverwaltungsamt Halle

Referat Ausländerangelegenheiten, Koordinierung Erstaufnahme

Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

E-Mail: Erstaufnahme@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: 0345 514-3583

Fax: 0345 514-3586